

FAE – FINOW AUTOMOTIVE EBERSWALDE – Lieferantenanforderung der Finow Automotive Eberswalde GmbH bezüglich Informationssicherheit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, diese von der Finow Automotive Eberswalde GmbH vorgegebenen Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz umzusetzen bzw. einzuhalten.

Informationssicherheit

- Informationen dürfen nur den zum Erhalt der Information berechtigten Personen verfügbar gemacht werden.
- Die beim Lieferanten eingestellten Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- Die beim Lieferanten eingesetzte IT muss den aktuellen Stand der Technik aufweisen und fachmännisch betrieben werden.
- Der Lieferant hat insbesondere folgende interne Regelungen erlassen und die Mitarbeiter zur Einhaltung der Regelungen verpflichtet:
 - Clear-Desk-Regelung
 - Clear-Screen-Regelung
 - Home-Office-Regelung
 - Regelung zum Privatnutzung von dienstlichen Kommunikationsmitteln und Accounts
 - Passwort-Regelung
 - Regelung zu den mobilen Geräten und Datenträgern
 - Meldung von Informationssicherheitsvorfällen
 - Regelung zum Umgang mit Schadsoftware
- Die beim Lieferanten eingestellten Mitarbeiter sind regelmäßig in Bezug auf Informationssicherheit und interne Regelungen zu schulen und zu sensibilisieren.
- Der Lieferant führt regelmäßig interne Informationssicherheitsaudits durch.
- Die vorgenannten Punkte gelten uneingeschränkt auch für die Subunternehmer des Lieferanten.

Datenschutz

- Der Lieferant verpflichtet sich personenbezogene Daten gemäß der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten.
- Der Lieferant hat folgende technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt:
- Ein Datenschutzbeauftragter ist benannt, sofern gesetzlich vorgesehen.
- Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wurde erstellt und wird laufend aktualisiert.
- Mit Kooperationspartnern und Auftragnehmern werden Auftragsverarbeitungsverträge geschlossen.
- Folgende Prozesse sind etabliert: Auskunftersuchen und Datenschutzverletzung.
- Datenschutzerklärung und Informationspflichten sind vorhanden und veröffentlicht.
- Löschprozess für personenbezogene Daten sind vorhanden.
- Falls erforderlich, wurden Datenschutzfolgenabschätzungen durchgeführt.
- Es findet keine Übermittlung von personenbezogenen Daten ohne geeignete Garantien ins Drittland statt.
- Die beim Lieferanten eingestellten Mitarbeiter sind auf Datengeheimnis verpflichtet.
- Die beim Lieferanten eingestellten Mitarbeiter sind regelmäßig in Bezug auf Datenschutz und interne Regelungen zu schulen und zu sensibilisieren.
- Der Lieferant führt regelmäßig interne Datenschutzaudits durch.
- Die vorgenannten Punkte gelten uneingeschränkt auch für die Subunternehmer des Lieferanten.